

# Förderverein der Stadtbibliothek G.E. Lessing Kamenz e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen  
Förderverein der Stadtbibliothek G. E. Lessing Kamenz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Kamenz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat das Ziel, die Stadtbibliothek Kamenz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, sowie die Bibliothek als Einrichtung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Stadt Kamenz und ihres Umlandes zu stärken.
2. Der Satzungszweck wird grundsätzlich verwirklicht:
  - a) durch die Sammlung von Geld- und Sachmitteln und deren Weitergabe an die Stadtbibliothek Kamenz.
  - b) durch die Mitwirkung an Projekten und Veranstaltungen der Stadtbibliothek
  - c) durch die Durchführung von Autorenlesungen und anderen kulturellen Veranstaltungen in Kooperation mit der Stadtbibliothek Kamenz.

### § 3 Gemeinnützigkeit, Gewinnverwendung, Begünstigungsverbot

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Der Beitritt von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zur Entrichtung dieses Beitrages verpflichtet. Die Höhe wird in der Beitragsordnung geregelt.

Mitgliedsrechte können nur wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist. Die Zahlung des Beitrages beginnt im Monat des Beitritts.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod oder, bei juristischen Personen, durch Auflösung
- b) durch Austritt  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- c) durch Ausschluss  
Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich.  
Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste  
Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

**§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

**§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.  
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Auflösung des Vereins
  - g) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
  - h) Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Ist diese Einladung fristgemäß erfolgt, ist die Versammlung beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.  
Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter oder einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

#### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister. Zusätzlich können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.
2. Der/Die jeweilige Leiter/in der Stadtbibliothek Kamenz wirkt mit beratender Stimme im Vorstand mit.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, und er verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, die beide einzelvertretungsberechtigt sind.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
7. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### **§ 8 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich zu berichten.

#### **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 10 **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kamenz, die es unmittelbar und nachweislich ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kamenz, den 23.09.2020

Unterschriften der Gründungsmitglieder